

**Ordnung
der Forschungsstelle für Nahrungsmittelqualität (ForN)
der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Zweck und Forschungsgegenstand
- § 3 Aufgaben
- § 4 Mitglieder
- § 5 Unterstützung
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Beschlussfassung
- § 9 Direktorin oder Direktor
- § 10 Beirat
- § 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 12 Außendarstellung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Rechtsform

¹An der Universität Bayreuth wird eine Forschungsstelle für Nahrungsmittelqualität (ForN) eingerichtet. ²Die ForN ist interdisziplinär ausgerichtet mit einem naturwissenschaftlichen Kern, der durch juristische Expertise unterstützt wird. ³Sie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG).

§ 2

Zweck und Forschungsgegenstand

¹Zweck der ForN ist die Vernetzung universitärer Forschung in Bayreuth mit industriellen Partnern und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Bereich der Nahrungsmittelqualität. ²Die ForN fördert insbesondere die naturwissenschaftliche Erforschung der Entstehung, Qualität, organischen Wirkung sowie ökologischen Bedingungen und Konsequenzen der Produktion von Lebensmitteln.

§ 3

Aufgaben

Die ForN kann im Rahmen ihres Gegenstandes (§ 2) insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Zusammenarbeit der Mitglieder der ForN mit Unternehmen, insbesondere aus der Region Bayreuth/Kulmbach, und außeruniversitären Forschungsinstituten;
2. die Kooperation mit anderen Forschungsverbänden auf dem Gebiet der Nahrungsmittelforschung;
3. die Durchführung von nahrungsmittelbezogenen wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und deren Publikation;
4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen;
6. die enge Zusammenarbeit mit der Praxis.

§ 4

Mitglieder

- (1) ¹Die ForN hat ordentliche (Angehörige der Universität Bayreuth) und kooptierte Mitglieder.
²Als kooptierte Mitglieder können Zweitmitglieder gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der

Universität Bayreuth aufgenommen werden. ³Eine Liste der aktuellen Mitglieder wird von der Direktorin oder vom Direktor geführt und auf der Homepage der ForN publiziert. ⁴Darüber hinaus können nach Abs. 2 auch andere promovierte Mitglieder und Lehrbeauftragte der Universität Bayreuth ordentliches Mitglied der ForN werden.

- (2) ¹Die Anzahl der Mitglieder ist erweiterbar. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf formlosen Antrag. ³Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über neue Mitglieder der ForN und zeigt die Aufnahme neuer Mitglieder der Hochschulleitung an.
- (3) ¹Jedes Mitglied der ForN kann auf eigenen Wunsch, der nicht begründet zu werden braucht, und mit sofortiger Wirkung aus der ForN ausscheiden. ²Über den Ausschluss eines Mitglieds der ForN entscheidet die Mitgliederversammlung; dieser ist nur aus wichtigem Grund möglich. ³Die Direktorin oder der Direktor unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften über das Ausscheiden oder den Ausschluss und zeigt diesen der Hochschulleitung an.

§ 5

Unterstützung

- (1) Die Mitglieder der ForN unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 2 dieser Ordnung im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten.
- (2) ¹Es besteht keine Verpflichtung der Mitglieder, der ForN Lehrstuhlmittel und Ausstattung der Lehrstühle zur Verfügung zu stellen. ²Die Mitglieder der ForN behalten die volle Autonomie über ihre Lehrstuhletats.
- (3) Die Mitglieder der Forschungsstelle sowie die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 6

Organe

Die Forschungsstelle hat folgende Organe:

1. eine Mitgliederversammlung,
2. eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor,
3. einen Beirat
4. eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der ForN. ²Sie stellt insbesondere auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors das Forschungsprogramm auf.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung von der Direktorin oder dem Direktor schriftlich oder in Textform einberufen. ²Auf die Einhaltung der Frist kann bei einstimmiger und in Textform erteilter Erklärung verzichtet werden.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine einfache Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über Ordnungsänderungen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 9

Direktorin oder Direktor

- (1) Die laufenden Geschäfte der ForN werden von einer Direktorin oder einem Direktor nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt. ²Die Bestellung kann vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 10 Beirat

- (1) ¹Die Arbeit der Mitglieder der ForN wird durch einen Beirat unterstützt. ²Der Beirat dient vor allem einer engen Verzahnung der ForN mit Unternehmen sowie überregional agierenden Forschungsverbänden.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten sein, die praktische Erfahrung im Bereich der Nahrungsmittelforschung haben oder wissenschaftlich in diesem Bereich besonders ausgewiesen sind.
- (4) ¹Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Direktorin oder den Direktor berufen. ²Die Berufung ist dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften anzuzeigen. ³Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Beirat kann aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen.

§ 11 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der ForN bestellen. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der laufenden Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt in der Regel das Protokoll der Mitgliederversammlung und des Beirats.

§ 12 Außendarstellung

Die ForN führt eine Webseite (<http://www.forn.uni-bayreuth.de>), die alle für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 21. März 2017 in Kraft und gilt bis 20. März 2022; über eine Verlängerung entscheidet die Hochschulleitung.